OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500935/2/Kü/DaE

Datum:
Linz, 11. Dezember 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde von A__, vertreten durch Rechtsanwältin Mag. B__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 18. September 2024, GZ: VStV/924300916671/2024, wegen Übertretung des Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 14 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Dem im vorliegenden Fall angefochtenen Straferkenntnis liegt eine Anzeige der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Verkehrsinspektion Linz, vom 7. Mai 2024 zugrunde.

Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) hat daraufhin über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) mittels Strafverfügung vom 16. Mai 2024, GZ: VStV/924300916671/2024, wegen einer Übertretung gemäß § 30 Abs. 1 Z 4 IG-L iVm § 3 Abs. 2 der Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich, LGBl. Nr. 3/2019 iVm § 9 Abs. 1 VStG, eine Geldstrafe in Höhe von 70 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe, verhängt.

Gegen diese Strafverfügung erhob der Bf, ausgewiesen durch seine Rechtsvertretung, fristgerecht begründeten Einspruch. Nach Einholung einer Stellungnahme der belangten Behörde beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen,- Umwelt- und Wasserrecht, zu dem Vorbringen des Bf und der Abgabe einer Rechtfertigung des Bf hierzu hat die belangte Behörde dem Bf mit dem in weiterer Folge erlassenen und nunmehr angefochtenen Straferkenntnis Folgendes zur Last gelegt:

„Datum/Zeit:	05.05.2024, 21:47 Uhr
Ort:	C-Strasse
Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Taxifahrzeuge die im Sanierungsgebiet in Ausübung ihres Gewerbes betrieben werden, sind ab dem 1. Juli 2020 gemäß IG-L-Abgasklassen-Kennzeichnungsverordnung AbgKlassV, BGBl. II Nr. 120/2012, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 272/2014, mit einer ihrer jeweiligen Abgasklasse entsprechenden Abgasklassen-Kennzeichnungsplakette zu kennzeichnen.
Sie haben als gem. § 9 Abs. 1 VStG Verantwortlicher der D__ das oben angeführte Taxifahrzeug in Ausübung seines Gewerbes im Sanierungsgebiet betrieben, wobei festgestellt wurde, dass dieses nicht mit einer ihrer jeweiligen Abgasklasse entsprechenden Abgasklassen-Kennzeichnungsplakette gekennzeichnet war. Das Taxifahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt von E__ verwendet.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 10 Abs. 1 Immissionsschutzgesetz-Luft, IG-L, BGBl. I Nr. 115/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2017, § 14 Immissionsschutzgesetz-Luft, I-GL, BGBl. I Nr. 115/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018 i.V.m. §§ 2 und 3 Abs. 2 Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich, mit der Mindestemissionsstandards für den

Betrieb von Taxifahrzeugen in Teilen des Stadtgebiets von Linz angeordnet werden, LGBl. Nr. 3/2019 i.V.m. § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991, VStG, BGBl. Nr. 52/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2008

Wegen dieser (diesen) Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:
Geldstrafe (€): 70,00
Ersatzfreiheitsstrafe: 10 Stunden
Gemäß: § 30 Abs. 1 Z. 4 Immissionsschutzgesetz Luft, IG-L, BGBl. I Nr. 115/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018“

Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde. Begründend führte er aus, dass die VO-Taxifahrzeuge rechtswidrig kundgemacht worden sei und daher für die betroffenen Verkehrsteilnehmer keine Bindungswirkung entfalte. Selbst wenn man davon ausgehen sollte, dass die VO-Taxifahrzeuge ordnungsgemäß kundgemacht worden sei, sei darauf hinzuweisen, dass die ausschließliche Kundmachung von Verordnungen im Landesgesetzblatt einen Verstoß gegen das Gebot der Erkennbarkeit iS des § 48 Abs. 1 StVO darstelle.

Die belangte Behörde hat mit Schreiben vom 22. Oktober 2024 die Beschwerde ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der Bf ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der D__ mit dem Sitz F-Strasse. Von diesem Unternehmen wurde das Taxifahrzeug mit dem Kennzeichen aaa am 4. Mai 2024 um 21:47 Uhr, an der Adresse G-Strasse betrieben, ohne dass am Fahrzeug die Abgasklassen-Kennzeichnungsplakette angebracht war.

Der Kontrollort, G-Strasse liegt in dem in der Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich, mit der Mindestemissionsstandards für den Betrieb von Taxifahrzeugen in Teilen des Stadtgebiets von Linz angeordnet werden, näher bezeichneten Sanierungsgebiet.

Im Bereich des Kontrollortes waren zum Tatzeitpunkt keine Straßenverkehrszeichen oder Hinweisschilder aufgestellt, die auf dieses Sanierungsgebiet aufmerksam machen.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt sowie in das Beschwerdevorbringen. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Akt und wird auch nicht bestritten.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 und 4 VwGVG entfallen, da lediglich eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wird, im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro übersteigende Geldstrafe (konkret 70 Euro) nicht verhängt wurde und keine Partei die Durchführung derselben beantragt hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtslage:

III.1.1. Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018 lauten wie folgt:

„Anordnung von Maßnahmen

§ 10 (1) Maßnahmen gemäß den §§ 13 bis 16 sind auf Grundlage des Programms gemäß § 9a vom Landeshauptmann oder Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, sofern dieser gemäß § 9a Abs. 7 zuständig ist, spätestens 21 Monate nach Ablauf des Jahres, in dem die Grenzwertüberschreitung festgestellt oder die Überschreitung des AEI durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ausgewiesen wurde, mit Verordnung anzuordnen. In der Verordnung ist das Sanierungsgebiet, in dem die jeweilige Maßnahme gilt, festzulegen. Weiters ist anzugeben, ob die Maßnahmen direkt wirken oder von der Behörde (§ 17) mit Bescheid anzuordnen sind. Es können auch über das Programm hinausgehende Maßnahmen angeordnet werden, sofern diese nicht dem Inhalt des Programms widersprechen und nicht unverhältnismäßig in bestehende Rechte eingreifen.
[...]

Maßnahmen für Kraftfahrzeuge

§ 14 (1) Für Kraftfahrzeuge im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267, oder für bestimmte Gruppen von Kraftfahrzeugen können Geschwindigkeitsbeschränkungen und zeitliche und räumliche Beschränkungen des Verkehrs angeordnet werden. Wenn derartige Beschränkungen Autobahnen oder Schnellstraßen betreffen, ist dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese Beschränkungen auf Autobahnen oder Schnellstraßen können für bis zu drei Monate angeordnet werden. Darüber hinaus ist, ausgenommen bei Verordnungen gemäß Abs. 6a, das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie

herzustellen. Als zeitliche und räumliche Beschränkungen gelten insbesondere dauernde oder vorübergehende

1. Verbote für bestimmte Kraftfahrzeugklassen sowie Kraftfahrzeuge mit bestimmten Abgasklassen,
2. Verbote für Kraftfahrzeuge mit bestimmten Ladungen,
3. Fahrverbote für bestimmte Tage oder bestimmte Tageszeiten,
4. Anordnungen für den ruhenden Verkehr.

Zur Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen für die Dauer erhöhter Neigung zu Grenzwertüberschreitungen sowie zum optimierten Einsatz von temporären Geschwindigkeitsbeschränkungen können flexible Systeme, wie immissionsabhängige Verkehrsbeeinflussungsanlagen, verwendet werden.

[...]

(6) Anordnungen gemäß Abs. 1 sind, soweit dies möglich ist, durch Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 StVO 1960 kundzumachen; die Zeichen sind mit einer Zusatztafel mit dem Wortlaut „Immissionsschutzgesetz-Luft“ oder „IG-L“ zu versehen. Für die Kundmachung, Aufstellung und Beschaffenheit der Zeichen gelten § 44 Abs. 1, 1a, 2 und 4 sowie §§ 48, 51 und 54 StVO 1960 sinngemäß mit der Maßgabe, dass beim Einsatz eines flexiblen Systems, wie zB einer Verkehrsbeeinflussungsanlage, die Zusatztafel auch an anderer Stelle des Anzeigenquerschnitts, gegebenenfalls in Verbindung mit einem Zeichen gemäß § 50 Z 16 StVO 1960, angebracht werden kann. Der jeweilige Straßenerhalter hat für die Kundmachung zu sorgen. Anordnungen gemäß Abs. 1, die flächenhaft für ein bestimmtes Gebiet gelten und nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand mit Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 StVO 1960 kundgemacht werden können, können im Landesgesetzblatt kundgemacht werden. Der Inhalt dieser Anordnungen ist auf der Internetseite des Landes für jedermann zugänglich zu machen. Anordnungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, die im gesamten Bundesgebiet gelten, können durch Kundmachung im Bundesgesetzblatt kundgemacht werden. Der Inhalt dieser Anordnungen ist auf der Internetseite des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für jedermann zugänglich zu machen. Auf den Inhalt von solchen Anordnungen, die ausschließlich im Landes- oder Bundesgesetzblatt kundgemacht werden, ist jedenfalls mittels Hinweisschildern ausreichend aufmerksam zu machen.

[...]

Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge nach Abgasklassen

§ 14a (1) An Kraftfahrzeugen, die aufgrund ihrer Einstufung in eine Abgasklasse von allfälligen Beschränkungen und Fahrverboten gemäß § 14 oder § 16 ausgenommen sind oder ausgenommen werden können, ist eine von außen erkennbare Kennzeichnung anzubringen, aus der ersichtlich ist, in welche Abgasklasse das jeweilige Fahrzeug fällt. Diese Abgasklassen-Kennzeichnung ist in Form eines Aufklebers bei Fahrzeugen mit Windschutzscheibe an der Innenseite der Windschutzscheibe dauerhaft und von außen gut lesbar anzubringen, bei Fahrzeugen ohne Windschutzscheibe in unmittelbarer Nähe der Begutachtungsplakette. Aus der Abgasklassen-Kennzeichnung muss eine Identifizierung des Fahrzeuges möglich sein.“

[...].

Strafbestimmungen

§ 30 (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen
[…]
4. mit Geldstrafe bis zu 2 180 Euro, wer einer gemäß §§ 14 oder 16 Abs. 1 Z 4 erlassenen und entsprechend kundgemachten Anordnung in einer Verordnung gemäß § 10 zuwiderhandelt, wovon insbesondere die fehlende, falsche oder fehlerhafte Kennzeichnung gemäß einer aufgrund von § 14a Abs. 4 erlassenen Verordnung umfasst ist.
Bei einer Verwaltungsübertretung im Sinne der Z 4 kann im Fall von Überschreitungen einer Geschwindigkeitsbeschränkung, sofern die Überschreitung nicht mehr als 30 km/h beträgt, sowie im Fall von Übertretungen von zeitlichen und räumlichen Beschränkungen eine Organstrafverfügung (§ 50 VStG) in Höhe von bis zu 90 Euro verhängt werden.
[…].“

III.1.2. Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich, mit der Mindestemissionsstandards für den Betrieb von Taxifahrzeugen in Teilen des Stadtgebiets von Linz angeordnet werden, LGBl. 3/2020, lauten wie folgt:

„Sanierungsgebiet

§ 2 (1) Als Sanierungsgebiet gemäß § 2 Abs. 8 IG-L wird das mit der nachfolgenden Beschreibung abgegrenzte Stadtgebiet von Linz festgelegt:
- Die Grenze im Westen bildet die B 139, beginnend beim Nordportal des Römerbergtunnels und endend bei der Westbahnbrücke, wo die Waldeggstraße in die Brücke einmündet (einschließlich des Bereichs der genannten Straßen),
- die Grenze im Süden verläuft ab der Westbahnbrücke entlang Autobahn A 7 Mühlkreis Autobahn (ohne die Bereiche der genannten Straßen),
- die Grenze im Osten verläuft weiter entlang der A 7 Mühlkreis Autobahn bis zur VÖEST-Brücke (ohne dem Bereich der A 7 Mühlkreis Autobahn),
- die Grenze im Norden verläuft von der VÖEST-Brücke entlang der A 7 Mühlkreis Autobahn, weiter entlang der B 126 Leonfeldnerstraße bis zu Straßenkilometer 1, von dort entlang der Leonfeldnerstraße (stadteinwärts) bis zur Kreuzung Weilgunystraße (jeweils ohne den Bereich der Straßen), weiter entlang der Leonfeldnerstraße bis zur Kreuzung Freistädterstraße, weiter entlang der Freistädterstraße bis zur Kreuzung Hauptstraße, weiter entlang der Hauptstraße bis zur Kreuzung Jägerstraße, weiter entlang der Jägerstraße bis zur Kreuzung Stadlbauerstraße, über die Stadlbauerstraße bis zur Kreuzung Kaarstraße, weiter entlang der Kaarstraße bis zur Kreuzung Landgutstraße, weiter entlang der Landgutstraße bis zur Kreuzung mit der B 127 Rudolfstraße, weiter entlang der B 127 bis zur Kreuzung Obere Donaustraße, Straßenkilometer 3,452, von dort in direkter Linie die Donau querend bis zur Kreuzung der B 129 mit der B 139 (einschließlich des Bereichs der Straßen).

(2) Die Grenzen des im Abs. 1 beschriebenen Gebiets sind in Anlage 1 dieser Verordnung als Plan dargestellt.

§ 3 (1) Dieselbetriebenen Taxifahrzeugen, die der Abgasklasse EURO 3 (§ 3 Abs. 4 IG-L-Abgasklassen-Kennzeichnungsverordnung - AbgKlassV, BGBl. II Nr. 120/2012, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 272/2014) oder niedriger und benzinbetriebenen Taxifahrzeugen, die der Abgasklasse EURO 2 (§ 3 Abs. 3 IG-L-Abgasklassen-Kennzeichnungsverordnung - AbgKlassV, BGBl. II Nr. 120/2012, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 272/2014) oder niedriger entsprechen, ist in Ausübung ihres Gewerbes das Befahren des Sanierungsgebiets sowie das Halten und Parken in diesem ab dem 1. Juli 2020 nicht gestattet.
(2) Taxifahrzeuge die im Sanierungsgebiet in Ausübung ihres Gewerbes betrieben werden, sind ab dem 1. Juli 2020 gemäß IG-L-Abgasklassen - Kennzeichnungsverordnung AbgKlassV, BGBl. II Nr. 120/2012, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 272/2014, mit einer ihrer jeweiligen Abgasklasse entsprechenden Abgasklassen-Kennzeichnungs-plakette zu kennzeichnen.
(3) Das Fahrverbot nach Abs. 1 gilt nicht für historische Fahrzeuge gemäß § 2 Abs. 1 Z 43 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2019.
[…].“

III.2. Rechtliche Beurteilung:

III.2.1. Zum Vorbringen des Bf in Bezug auf die Gesetzmäßigkeit der Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich, LGBl. Nr. 3/2020, und deren Kundmachung:

Der Bf wendet ein, dass die VO-Taxifahrzeuge nicht ordnungsgemäß kundgemacht worden sei, da neben der Kundmachung im Landesgesetzblatt jedenfalls ein zusätzliches Publikmachen des Inhaltes der VO-Taxifahrzeuge in Form von Hinweisschildern bzw. durch Zugänglichmachen auf der Internetseite des Landes Oberösterreich erforderlich sei. Das Anbringen von Hinweisschildern wurde jedoch unterlassen, weshalb eine unzureichende Kundmachung vorläge. Die VO-Taxifahrzeuge entfalte daher keine Bindungswirkung für die betroffenen Verkehrs-teilnehmer.

Der Bf geht von einer fehlerhaften und daher rechtswidrigen Kundmachung der VO-Taxifahrzeuge aus, welche für die betroffenen Verkehrsteilnehmer keine Bindungswirkung entfalte. Der Bf verkennt dabei jedoch, dass auch (Verwaltungs-)Gerichte gesetzwidrig kundgemachte Verordnungen anzuwenden und diese, wenn sie Bedenken gegen ihre rechtmäßige Kundmachung haben, vor dem Verfassungsgerichtshof anzufechten haben. Bis zur Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof sind sie für jedermann verbindlich (VfGH 28.6.2017, V 4/2017 Rz 51f).

Eine „gehörig kundgemachte“ generelle Norm, also eine für einen unbestimmten, externen Adressatenkreis verbindliche Anordnung von Staatsorganen, die vom

(Verwaltungs-)Gericht gemäß Art. 89 B-VG anzuwenden ist, liegt dann vor, wenn eine solche Norm ausreichend allgemein kundgemacht wurde, wenn auch nicht in der rechtlich vorgesehenen Weise. Dies bedeutet, dass jeglicher Akt von staatlichen Organen, der einen normativen Inhalt für einen unbestimmten Adressatenkreis aufweist und – in einer zumindest den Adressaten zugänglichen Form – allgemein kundgemacht worden ist, als generelle Norm anzuwenden und gegebenenfalls von den Gerichten gemäß Art. 139 B-VG vor dem Verfassungsgerichtshof anzufechten ist (VfGH 28.6.2017, V 4/2017 Rz 51f). Rechtsverordnungen müssen daher, um rechtliche Existenz zu erlangen, jedenfalls ein Mindestmaß an Publizität erlangen (vgl. z.B. VfSlg. 12.382/1990, 16.875/2003, 19.058/2010, 19.072/2010, 19.230/2010 uva.).

Für den vorliegenden Fall folgt aus dem Gesagten, dass die VO-Taxifahrzeuge mit der Kundmachung im Landesgesetzblatt jedenfalls ein Mindestmaß an Publizität erreicht. Die VO-Taxifahrzeuge ist daher mit verbindlicher Wirkung für jedermann zustande gekommen.

III.2.2. Aber auch die in der Beschwerde dargelegten Bedenken des Bf an der gesetzmäßigen Kundmachung der VO-Taxifahrzeuge können vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht geteilt werden.

Nach § 14 Abs. 6 IG-L können Anordnungen gemäß Abs. 1, die flächenhaft für ein bestimmtes Gebiet gelten und nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand mit Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 StVO 1960 kundgemacht werden können, im Landesgesetzblatt kundgemacht werden. Der Inhalt dieser Anordnungen ist auf der Internetseite des Landes für jedermann zugänglich zu machen. Auf den Inhalt von solchen Anordnungen, die ausschließlich im Landesgesetzblatt kundgemacht werden, ist jedenfalls mittels Hinweisschilder ausreichend aufmerksam zu machen.

Zunächst ist festzuhalten, dass bei Betrachtung der VO-Taxifahrzeuge, insbesondere unter Heranziehung der Planbeilage zur Verordnung, ganz klar ersichtlich ist, dass die Anordnungen für das beschriebene Gebiet nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand mit Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 StVO 1960 kundgemacht werden können. Es bestehen sohin keine Bedenken, dass der Verordnungsgeber in diesem Fall von der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit der Kundmachung im Landesgesetzblatt Gebrauch gemacht hat.

Wie den Erläuterungen zu § 14 Abs. 6 IG-L, der mit BGBl. I Nr. 77/2010 novelliert wurde, zu entnehmen ist, tragen „*die Änderungen des Abs. 6 […] dem Umstand Rechnung, dass flächenhafte Verkehrsbeschränkungen teilweise nur mit extrem hohem Aufwand durch Verkehrszeichen gemäß Straßenverkehrsordnung kundgemacht werden können. Mit der Änderung wird eine neue Kundmachungsform außerhalb der StVO geschaffen, die aber keinesfalls zu einer geringeren Publizität führen soll, da mit Hinweistafeln sichergestellt werden muss, dass die betroffenen*

Fahrzeuglenker über Verkehrsbeschränkungen ausreichend zu informieren sind. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird eine bundeseinheitliche Regelung für das Aussehen der Hinweisschilder, allenfalls mittels Erlass, anstreben (ErlRV 782 BlgNr 24. GP).“

§ 14 Abs. 6 IG-L lässt es somit zu, wie es im vorliegenden Fall erfolgt ist, dass eine Anordnung gemäß § 14 Abs. 1 IG-L, die flächenhaft für ein bestimmtes Gebiet gilt und nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand mit Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 StVO 1960 kundgemacht werden kann, im Landesgesetzblatt kundgemacht werden kann. Eine solche außerhalb der StVO geschaffene Kundmachungsform verlangt aber gerade nicht die Kundmachung durch Verkehrsschilder oder Hinweistafeln. Die anzubringenden Hinweisschilder dienen damit lediglich der Information und sollen auf Verkehrsbeschränkungen auf geeignete Art hinweisen (vgl. auch die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes betreffend Hinweisschilder, welche auf die Abgabenpflicht für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in der Parkzone nach § 1 Abs. 5 Tiroler Parkabgabegesetz 2006 hinweisen sollen; VfGH 04.10.2022, V 15/2021-17).

Aus diesen Gründen bestehen keine Bedenken an der gesetzmäßigen Kundmachung der VO-Taxifahrzeuge.

Auch die Argumentationslinie des Bf, es liege ein Verstoß gegen § 48 Abs. 1 StVO vor, überzeugt insofern nicht, als es sich bei den Hinweisschildern nach § 14 Abs. 6 IG-L nicht um Straßenverkehrszeichen nach §§ 50ff StVO 1960 handelt, sondern um Hinweisschilder, für deren Aussehen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft eine bundeseinheitliche Regelung zu treffen hat (ErlRV 782 BlgNr 24. GP).

III.2.3. Zur Erfüllung des objektiven Tatbildes:

Gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Der Bf ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der D__ und daher für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich verantwortlich.

Gemäß § 30 Abs. 1 Z. 4 IG-L begeht eine Verwaltungsübertretung, wer einer gemäß §§ 14 oder 16 Abs. 1 Z 4 erlassenen und entsprechend kundgemachten Anordnung in einer Verordnung gemäß § 10 zuwiderhandelt, wovon insbesondere die fehlende, falsche oder fehlerhafte Kennzeichnung gemäß einer aufgrund von § 14a Abs. 4 erlassenen Verordnung umfasst ist.

Mit der VO-Taxifahrzeuge wurde eine solche Anordnung für den Betrieb von Taxifahrzeugen in Teilen des Stadtgebiets von Linz erlassen. Nach der VO-Taxifahrzeuge sind Taxifahrzeuge, die in dem örtlichen Geltungsbereich des in der Verordnung näher umschriebenen Sanierungsgebiets in Ausübung ihres Gewerbes betrieben werden, nach § 3 Abs. 3 der VO-Taxifahrzeuge ab dem 1. Juli 2020 gemäß IG-L-Abgasklassen - Kennzeichnungsverordnung AbgKlassV, BGBl. II Nr. 120/2012, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 272/2014, mit einer ihrer jeweiligen Abgasklasse entsprechenden Abgasklassen-Kennzeichnungs-plakette zu kennzeichnen.

Das verfahrensgegenständliche Taxifahrzeug wurde vom Bf in einem solchen Sanierungsgebiet, für das eine Kennzeichnungspflicht für Taxifahrzeuge verordnet war, verwendet. Der Tatort, C-Strasse in Linz, liegt nach § 2 Abs. 1 der VO-Taxifahrzeuge im Sanierungsgebiet. Dies geht auch aus dem in Anlage 1 der VO-Taxifahrzeuge beigefügtem Plan eindeutig hervor und wird auch nicht bestritten. Allerdings war das Taxifahrzeug mit keiner Abgasklassen-Kennzeichnungsplakette iSd § 3 Abs. 2 der VO-Taxifahrzeuge gekennzeichnet.

Der Bf hat daher den objektiven Tatbestand der ihm angelasteten Verwaltungs-übertretung verwirklicht.

III.2.4. Zur Erfüllung des subjektiven Tatbildes:

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Fahrlässigkeit ist dann anzunehmen, wenn der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungs-vorschrift kein Verschulden trifft. „Glaubhaftmachung“ bedeutet dabei, dass die Richtigkeit einer Tatsache wahrscheinlich gemacht wird. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachen-vorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen (z.B. VwGH 24.05.1989, 89/02/0017 ua.).

In diesem Zusammenhang bringt der Bf vor, dass ein entsprechender Verstoß nicht vorwerfbar sei, da es den betroffenen Lenkern bzw. Haltern von Fahrzeugen nicht

zumutbar sei, den Inhalt dieser Verordnung bzw. deren räumlichen Geltungsbereich allein aufgrund der Veröffentlichung im Landesgesetzblatt zu kennen.

Dieses Vorbringen ist nicht geeignet, ein mangelndes Verschulden darzutun.

Eine Unkenntnis der anzuwendenden Verwaltungsvorschriften im Sinn des § 5 Abs. 2 VStG ist nur dann entschuldigt, wenn diese Unkenntnis unverschuldet wäre. Dies trifft aber nicht zu, da im Verwaltungsstrafverfahren eine Erkundungspflicht im Sinn des § 9 Abs. 2 StGB gilt, wonach sich jemand mit den einschlägigen Vorschriften bekannt machen muss, wenn er seinem Beruf, seiner Beschäftigung oder sonst den Umständen nach dazu verpflichtet ist. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat sich jedermann „mit den einschlägigen Normen seines Betätigungsfeldes ausreichend vertraut zu machen“ (vgl. VwGH 14.01.2010, 2008/09/0175). Der Verwaltungsgerichtshof spricht davon, dass der Täter hinsichtlich einer solchen Erkundigungspflicht die „nach seinen Verhältnissen erforderliche Sorgfalt“ anzuwenden hat (z.B. VwSlg. 7528 A/1969). Im gegenständlichen Fall wurde der Inhalt der Anordnung auf der Internetseite des Landes Oberösterreich für jedermann zugänglich gemacht. Zudem wurde von der Wirtschaftskammer Oberösterreich, Fachverband für das Beförderungsgewerbe mit PKW, auf die VO-Taxifahrzeuge hingewiesen.

Vor diesem Hintergrund hätte sich auch der Bf als Verantwortlicher der D__ über die diesbezüglich geltenden Vorschriften und Fahrverbote sowie Beschränkungen für Taxifahrzeuge informieren müssen.

Im Hinblick auf die obigen Ausführungen ist dem Bf daher die Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Beschränkungen für Taxifahrzeuge jedenfalls vorwerfbar und hat der Bf die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.

III.2.5. Zur Strafbemessung:

Auch im Hinblick auf die vom Bf bekämpfte Strafbemessung durch die belangte Behörde erweist sich die vorliegende Beschwerde als nicht begründet.

Nach § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-

und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

§ 30 Abs. 1 Z 4 IG-L sieht für eine Übertretung, wie sie dem Bf zur Last gelegt wird, Geldstrafen von bis zu 2.180 Euro vor. Die belangte Behörde hat über den Bf eine Strafe in der Höhe von 70 Euro verhängt und somit den zur Verfügung stehenden Strafrahmen nur im Ausmaß von ca. 3 % ausgeschöpft.

Schon aus diesem Grund war der Spielraum für eine weitere Herabsetzung der ausgesprochenen Strafe sehr gering. Da der Bf verwaltungsstrafrechtlich (nicht einschlägig) vorbestraft ist, kommt ihm der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht mehr zugute. Sonstige Milderungs- oder Erschwerungsgründe liegen nicht vor. Mangels Angaben des Bf bezüglich seiner persönlichen Verhältnisse ging die belangte Behörde von durchschnittlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen aus. Dieser Schätzung ist der Bf auch nicht entgegengetreten.

Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ist im vorliegenden Fall nichts hervorgekommen, was an der Angemessenheit der von der belangten Behörde verhängten Strafe zweifeln ließe und insbesondere deren Herabsetzung gebieten würde.
Der Unrechtsgehalt der dem Bf angelasteten Verwaltungsübertretung ist nicht unerheblich, dient die Einhaltung der VO-Taxifahrzeuge doch dem Interesse an der Luftreinhaltung. So sollen die durch den Verkehr verursachten Stickstoffdioxidemissionen im Bereich des Stadtgebiets von Linz verringert und somit die Luftqualität verbessert werden.

Insgesamt erweist sich somit für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, dass die im vorliegenden Fall von der belangten Behörde unter Berücksichtigung der im § 19 VStG genannten Strafbemessungskriterien festgelegte Strafhöhe jedenfalls nicht als unangemessen hoch, sondern auch aus den von der belangten Behörde herangezogenen spezialpräventiven Gründen als tat- und schuldangemessen. Der gegenständlichen Beschwerde kam sohin auch hinsichtlich der Strafhöhe keine Berechtigung zu. Diese war daher spruchgemäß abzuweisen.

Die vom Bf angeregte Ermahnung käme gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 sowie letzter Satz VStG nur in Betracht, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering wären und eine Ermahnung des Beschuldigten mit dem Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verschuldens mit Bescheid überdies geboten erschiene, um den Beschuldigten vor der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Diesbezüglich fehlt es an der geforderten Geringfügigkeit des Verschuldens und der Beeinträchtigung des geschützten

Rechtsguts. Der Bf hat vielmehr den typischen Unrechts- und Schuldgehalt der diesbezüglichen Vorschriften verletzt.

III.2.6. Kosten:

Der Ausspruch über den vom Bf zu leistenden Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren stützt sich auf den angeführten § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG, wonach im Fall der Bestätigung eines Straferkenntnisses durch das Verwaltungsgericht ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 20 % der verhängten Strafe zu leisten ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger